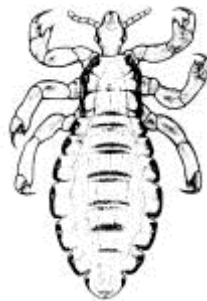


Und immer wieder grüßt die Kopflaus!

Liebe Eltern,

bei einem Kind in der Klasse sind Kopfläuse festgestellt worden. Damit diese sich in der Klasse nicht noch weiter ausbreiten, werden Sie gebeten Ihre Kinder zu untersuchen und bei Bedarf wirksam zu behandeln.

Bitte nutzen Sie den Rücklaufzettel, um die Schule über den Befund zu informieren.



Kopflaus (ca. 3 mm)

Nissen (ca. 0,8 mm)

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen und im Kindes- und Jugendalter muss immer mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden.

Die Diagnose wird durch genaues Absuchen der Haare gestellt. Wir empfehlen dazu einen Nissenkamm.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen

- ⇒ eine sachgerecht durchgeführte Behandlung mit einem zugelassenen Mittel, die in jedem Fall nach 8 – 10 Tagen wiederholt werden muss,
- ⇒ die Untersuchung und ggf. Behandlung aller Kontaktpersonen in der Familie, Kindereinrichtungen, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen (gleiche Gruppe oder Klasse),
- ⇒ Entwesungs- und Reinigungsmaßnahmen im Umfeld (s. u.).

Wird bei einem Kind oder Jugendlichen Kopflausbefall festgestellt, obliegt die Durchführung der genannten Maßnahme – Behandlung, Kontrolle, begleitende hygienische Maßnahmen – den Erziehungsberechtigten. Es empfiehlt sich, enge Kontaktpersonen in der Familie prophylaktisch mitzubehandeln.

Eltern sind gemäß § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht, Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall zu machen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass den Eltern bewusst ist, dass das rasche Erkennen und Behandeln eines Kopflausbefalls und die pflichtgemäße Mitteilung darüber eine Voraussetzung für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung in der Einrichtung sind. Sie müssen auch wissen, dass ein Kind oder Jugendlicher bereits direkt nach der –**bestätigten – korrekten Durchführung** einer Behandlung die

Schule wieder besuchen darf. Ein ärztliches Attest zur Bestätigung des Behandlungserfolges ist bei erstmaligem Befall zur Wiedenzulassung nicht erforderlich, wohl aber bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von 4 Wochen.

Bei gut abgestimmten Zusammenwirken von Eltern, Einrichtung, Ärzten und Gesundheitsamt, ggf. auch dem Jugendamt, lassen sich die Tage, an denen auch Kinder und Jugendliche mit einem wiederholten Kopflausbefall vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind, auf ein Minimum begrenzen.

Ein besonderes Problem bei der Behandlung des Kopflausbefalls besteht darin, dass auch bei korrekter Anwendung nicht alle Nissen abgetötet werden (es bestehen Unterschiede zwischen einzelnen Mitteln). Auch eine unsachgemäße Anwendung kann das Überleben der Nissen begünstigen. So kann sich der Lausbefall trotz einer Behandlung nach einiger Zeit fortsetzen. Daher ist grundsätzlich eine zweite Behandlung 8 bis 10 Tage nach der ersten Behandlung erforderlich. In diesem Zeitfenster sind alle Larven geschlüpft, haben jedoch noch keine Eier ablegen können.

Hygienemaßnahmen und antiparasitäre Maßnahmen zur Reinigung und Entwesung von Gebrauchsgegenständen, Wäsche und Einrichtung:

Obwohl die Gefahr, dass Läuse abseits vom Wirt existieren und lebensfähig bzw. übertragbar bleiben, als gering einzuschätzen ist, werden einige Hygienemaßnahmen im Umfeld eines festgestellten Befalls für sinnvoll gehalten. Diese Empfehlungen umfassen:

- ⇒ eine gründliche Reinigung von Kämmen, Haar- und Kleiderbürsten,
- ⇒ das Wechseln von Handtüchern, Leib- und Bettwäsche und Waschen bei mindestens 60°C,
- ⇒ die Reinigung von Wohn- und Schlafräumen (Bodenbelag, Teppiche, Polstermöbel) mit einem Staubsauger,
- ⇒ eine antiparasitäre Behandlung der Oberbekleidung (einschließlich Kopfbedeckungen und Schals) durch eines der folgenden Verfahren:

1. Waschen bei mindestens 60°C,
2. Einsprühen mit einem dafür geeigneten Präparat (z. B. mit Jacutin N, vor Wiederbenutzung reinigen),
3. Lagerung in einen gut schließbaren Plastikbeutel für 2 Wochen (dadurch werden die Läuse abgetötet und die später noch schlüpfenden Larven ausgehungert),
4. die Anwendung warmer trockener Luft (mindestens 45°C für 60 Minuten) oder das Einbringen in Kälteboxen bei -10°C bis -15°C über einen Tag (geeignet für Kleidungsstücke, Perücken oder Gegenstände).

Wir bitten Sie die beigefügten Erklärungen entsprechend auszufüllen und zu unterschreiben. Eine Erklärung gilt für die Untersuchung die zweite ist nach 10 Tagen abzugeben, wenn eine zweite Behandlung erforderlich war.

Mit freundlichen Grüßen

U. Stehle
Schulleiterin

Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten

des Kindes _____ Klasse _____

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse / Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem Insekten abtötendem Mittel, wie vorgeschrieben behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 – 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde. Ich habe die im Infoblatt genannten Gegenstände in unserer Wohnung entlaust.

Datum

Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten

✂-----Bitte hier abtrennen und in der Schule abgeben-----

Abzugeben wenn Läuse / Nissen festgestellt wurden und eine Behandlung erforderlich war!

2. Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten

des Kindes _____ Klasse _____

Ich habe heute, 8 – 10 Tage nach der ersten Behandlung am _____ eine zweite Behandlung durchgeführt.

Ich habe folgendes Mittel verwendet: _____

Ich sichere zu, die Nissen entfernt zu haben!

Datum

Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten